



LAND BRANDENBURG

27. Aug. 2025

Gemeinde Zeuthen

Kopie an:

XR

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Dahme-Spreewald | Bergstraße 25 | 15907 Lübben

Forstamt Dahme-Spreewald

Gemeinde Zeuthen
Der Bürgermeister
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

[REDACTED]
H [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
F [REDACTED]
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Lübben, 19.08.2025

Stellungnahme zum Gutachten "Ermittlung von Standorten niveaufreier Bahnquerungen im nördlichen Dahmeland" - Vorzugsvariante Hankelweg

Sehr geehrter Herr Martens,

im Folgenden bezieht die untere Forstbehörde, vertreten durch das Forstamt Dahme-Spreewald, auf Kenntnisnahme einer Demonstration im Wald gegen ein geplantes Vorhaben proaktiv Stellung zum Gutachten „Ermittlung von Standorten niveaufreier Bahnquerungen im nördlichen Dahmeland“, welches von der SPV Spreeplan Verkehr GmbH erstellt wurde.

Das Gutachten als auch die darin enthaltene Variantenprüfung wurde **ohne** Beteiligung der zuständigen Fachbehörde (untere Forstbehörde – Dienststelle Forstamt Dahme-Spreewald) durchgeführt. Unter Punkt 4.6 „Weitere Schritte“ sollen im Zuge des weiteren Vorgehens die Akteure Landkreis, Landesbetrieb Straßenwesen und Deutschen Bahn InfraGo ihre fachspezifischen Stellungnahmen zum Gutachten abgeben – der Landesbetrieb Forst Brandenburg findet hingegen **keine** Erwähnung. So kam es dazu, dass verschiedene Varianten mit Waldbetroffenheit geprüft und priorisiert wurden, insbesondere der Hankelweg. Um wertvolle Planungskosten als auch –zeit zu minimieren, wurde das Gutachten vom Februar 2025 nach derzeitigem Stand fortfachlich geprüft. Im Ergebnis teile ich Ihnen Nachfolgendes mit:

Bei der Vorzugsvariante Hankelweg (Gemarkung Zeuthen, Flur 14, Flurstück 65/2, Flur 15, Flurstücke 94, 4, 26, 27, 62, 44, 43; Gemarkung Miersdorf, Flur 16, Flurstück 165) ist **Wald** im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) jeweils anteilig betroffen.

Dienstgebäude

Bergstraße 25

15907 Lübben

Telefon

(03546) 270519

Fax

(0331) 275484988

In diesem Plangebiet wurden von Amts wegen teilweise folgende Waldfunktionen ausgewiesen:

- 2100 Wald auf erosionsgefährdetem Standort
- 3100 Lokaler Klimaschutzwald
- 3300 Lärmschutzwald
- 4100 Sichtschutzwald
- 7810 Bodendenkmal
- 8101 Erholungswald mit Intensitätsstufe 1

Grundgesetzlich verankert ist der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen (Art. 20a GG). Weitere bundesgesetzliche Regelungen unterstützen den Erhalt von Wald mit seinen zahlreichen Klimaschutzleistungen. So auch insbesondere die Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Baugesetzbuch (BauGB). Demnach gilt ein Gebot der Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen. Für Vorhaben, die außerhalb von Wald realisiert werden können, dürfen keine Waldflächen in Anspruch genommen werden. Vor Planungen weiterer baulicher Nutzungen müssen Gemeinden die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung nutzen.

Wald ist gemäß § 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und § 1 LWaldG zu erhalten. Intention dieser Gesetze ist der Schutz des Waldes aufgrund seiner vielfältigen Wirkungen für die Menschen und die Umwelt. Diese verschiedenen und zu schützenden Wirkungen des Waldes werden mittels Kartierung der Waldfunktionen erfasst. Diese dient der Beurteilung Wald betreffender Planungen und Maßnahmen und erfasst die Wertigkeit des Waldes. Aufgrund der Vielzahl der besonderen o. g. Waldfunktionen, wovon einige als nicht kompensierbar gelten und den „Hankelwald“ betreffen, wird dieser als äußerst wertig eingestuft. Mit der Festsetzung der Waldfunktion 3100 „Lokaler Klimaschutzwald“, welche zum 01.01.2018 festgestellt und kartiert wurde, ist die hohe ökologische Bedeutung und die damit verbundene Wohlfahrtswirkung der Waldfläche dokumentiert. Gemäß § 1 LWaldG ist auf Grund der besonderen Bedeutung des Waldes und der hohen ökologischen Wertigkeit, der Schutz und der Erhalt der Waldflächen mit seinen Waldfunktionen nachhaltig zu sichern.

Die Planungsabsicht Ihrer Gemeinde mit Aufstellung des Flächennutzungsplans im Jahr 2000 sieht für die oben genannten Flurstücke **Wald** vor, ausgenommen der Hankelweg als solcher mit einer Verkehrsfläche von 6,50 m Breite.

Aus zuvor genannten Gründen wird einer Inanspruchnahme des Waldes im Zuge des beabsichtigten Vorhabens der Errichtung einer niveaufreien Bahnquerung mit

Bau einer Landesstraße durch den Hankelwald seitens der unteren Forstbehörde **nicht zugestimmt**, da der Walderhalt aus forstbehördlicher Sicht in diesem Fall prioritär ist.

Es sind andere Varianten **ohne** Waldbetroffenheit zu prüfen. Wirtschaftliche Interessen wie der Abriss der frisch sanierten Fahrbahn des Westkorsos oder stadtästhetische Gründe wie die Nichtintegrierung einer Bahnüberführung in das Stadtbild dürfen dabei **keine** Rolle spielen.

Hinweise:

Im Leitbild der Gemeinde Zeuthen (Berichtsfassung vom 15. Oktober 2022) werden verschiedene Handlungsbedarfe geäußert (vgl. Kapitel 3.3 „Handlungsfeld Umwelt, Klimaschutz und Naherholung“ S. 46). Unter anderem steht die Bewahrung des grünen Lebensumfeldes in Zeuthen (Erhalt, Pflege und Schutz natürlicher Ressourcen, **insbesondere Waldflächen**) im Fokus. Es sollen keine Neuviersiegelungen mehr in Betracht kommen, Klimaanpassungsstrategien umgesetzt sowie nachhaltigkeits- und klimaschutzrelevante Aspekte bei Bauvorhaben berücksichtigt werden (Versorgung mit Kalt- und Frischluft, Schutz des Flora- und Fauna-Lebensraums).

Im Kapitel 2.3 „Umwelt und Naherholung, Natur- und Klimaschutz“ (S. 16) des Leitbildes wird auf das Waldleitbild der Gemeinde Zeuthen vom 01.11.2017 verwiesen, welches im Jahr 2018 von dieser beschlossen wurde. Im Kapitel 4 des Waldleitbildes („Bedeutung und Ausprägung des Gemeindewaldes“ S. 3) wird folgendes geschrieben: „**Alle in der Gemeinde Zeuthen vorhandenen Waldflächen sind vollständig zu erhalten.**“

Weiterhin werden in Kapitel 5 die Funktionen des Gemeindewaldes beleuchtet (S. 3ff). Die Gründe zum Walderhalt gehen hier ebenso aus dem § 1 LWaldG hervor. Zudem ist es das Ziel, die jeweiligen Funktionen des Waldes wie Naturschutz, Immissionsschutz, Erholungsnutzung und Bildung miteinander zu vereinen und den Wald als wichtigen Lebensraum **dauerhaft** zu schützen. Somit hat sich Ihre Gemeinde zur Aufgabe gemacht, Ihren Wald zu erhalten. Neben § 1 LWaldG wurden weitere zusätzliche Gründe genannt:

- positive Auswirkungen auf das regionale Kleinklima und Luftqualität
- wichtiger Beitrag für den Grundwasserschutz (Filterfunktion) und durch unversiegelte Böden auch für den Grundwasserhaushalt
- Lärmschutzfunktion durch Mobilitätsbelastung
- Immissionsschutzfunktion aufgrund hohen lokalen Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs sowie die unmittelbare Nähe zur Bundeshauptstadt Berlin
- Schutz zu umliegenden Siedlungsgebieten und öffentlichen Einrichtungen

- bedeutende Erholungsfunktion im Ballungsgebiet Berlin / Brandenburg
- Wahrung der Bildungsfunktion

Im März 2019 hat ein vereidigter Forstsachverständiger einen Entwurf zur Inventur und Planung für Ihren Wald im Auftrag Ihrer Gemeinde dargelegt und schreibt, dass „der Gemeindevorwaltung [...] das öffentliche Interesse am Gemeindewald und die Vorbildfunktion der Gemeinde im Umgang mit ihm stets bewusst sein muss“ (Pohlers 2019: S. 24).

Mit der Bewilligung und Durchführung des o.g. Vorhabens wahren Sie **nicht** die Grundsätze und Interessen Ihrer Gemeinde und kommen den beschlossenen Verpflichtungen nicht nach.

Fragen zum Sachverhalt beantworte ich gern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Burkhard Nass
Forstamtsleiter

Dieses Dokument wurde am 19.08.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.